

S a t z u n g

des Vereins „Ausnahms-Weise e.V.“ Initiative zur Förderung von Randgruppen und kreativem Wohnen

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen :

**„Ausnahms-Weise e.V.“
Initiative zur Förderung von Randgruppen und kreativem Wohnen**

2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

3. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Entwicklung und Förderung modellhafter Formen gemeinschaftlichen und selbstbestimmten Wohnens und Lebens unter Einbeziehung gesellschaftlicher Randgruppen, auch und besonders von Menschen mit geringem Einkommen. Die Mitglieder des Vereins werden solche neuen Formen des Wohnens und Lebens selbst praktizieren und die so gewonnenen Erfahrungen der Allgemeinheit zur Verfügung stellen mit dem Ziel, daß sich mehr Menschen in der Lage sehen, in Selbsthilfe und gemeinsam mit anderen ihre Wohn- und Lebensverhältnisse menschenwürdig zu gestalten. Die Entwicklung und der Aufbau selbstbestimmter und sozial orientierter Lebens- und Wohnstrukturen im Wohnumfeld sowie gemeinsame Reisen, Organisation und Besuche kultureller Veranstaltungen soll eine nachhaltige Integration bzw. Reintegration von sozial Benachteiligten und einkommenschwachen Bevölkerungsgruppen wie z.B. alten Menschen, Behinderten, Arbeitslosen, Alleinstehenden, Alleinerziehenden und ausländischen Mitbürgern bewirken und ihre soziale Ausgrenzung verringern.

2. Der Verein verwirklicht seine Ziele indem er einen Treffpunkt bildet für Menschen, die in den Vereinszielen eine Berechtigung sehen. Er wird praktische Hilfe für gemeinschaftliche Wohnprojekte und Nachbarschaftshilfe leisten und kulturelle Anliegen fördern und verwirklichen. Er fördert den Aufbau von "sozialen Netzen" in Form von Beratungsangeboten und praktischen Hilfen bei der Umsetzung von Wohnprojekten, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen;

3. Sollte die Anwendung eines der folgenden Paragraphen irgendwann diesem Zweck inhaltlich widersprechen, soll er nicht wörtlich angewandt, sondern vielmehr inhaltlich so verfahren werden, daß die Aufgaben des Vereins bestmöglich gewahrt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und aktiv mitarbeitet.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 3/4-Mehrheit über den Antrag.

§5

Rechte der Mitglieder, Beiträge

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied bei dessen Verhinderung vertreten. Die Übertragung weiterer Stimmen ist unzulässig.
2. Die Höhe und die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nur einstimmig aus dem Verein ausschließen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend und alle bis auf zwei Stimmen vertreten sind, wobei Einstimmigkeit in diesem Fall auch bei zwei Gegenstimmen vorliegt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Ankündigung der Tagesordnung und der vorhandenen Anträge unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr, möglichst in den ersten zwei Monaten des jeweiligen Halbjahres statt.
3. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt. Für eine derartige Mitgliederversammlung gilt eine Einberufungsfrist von lediglich einer Woche.
4. Alle Anträge, die innerhalb einer Woche nach Erhalt der Einberufung eingehen, müssen zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ansonsten sind auf der Mitgliederversammlung Anträge möglich, wenn mindestens 1/3 der vertretenen Stimmen den Antrag befürwortet.
5. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
6. Beschlüsse werden vom Schriftführer protokolliert und sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Entscheidungen beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und alle bis auf zwei Stimmen vertreten sind. Diese Beschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden, wobei Einstimmigkeit
 - a) bei Änderung dieser Satzung auch bei einer Gegenstimme gegeben ist;
 - b) bei Ausschluß von Mitgliedern auch bei zwei Gegenstimmen gegeben ist.
2. Im übrigen ist die Mitgliederversammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und 3/4 der Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit 3/4-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt. Zu diesen Beschlüssen gehören
 - a) Vorstandswahl;
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder;
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
 - d) Genehmigung des Finanzplans.
3. Können über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr Beschlüsse nach dem vorstehenden Absatz nicht mit der erforderlichen Mehrheit gefaßt werden und wird dadurch der übliche Geschäftsablauf blockiert, ist eine Beschlußfassung auch mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen möglich.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gegenüber den Mitgliedern und gegenüber Dritten gemeinschaftlich.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte ohne einen Beschluß der Mitgliederversammlung vornehmen
 - a) bei einem Geschäftswert bis zu 3.000,00 €;
 - b) bei einem Geschäftswert über 3.000,00 €, wenn Gefahr in Verzug ist.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 30.000,00 € bedürfen in jedem Fall eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig von vorgenommenen Rechtsgeschäften zu unterrichten.
5. Der Vorstand führt die Kassen und Konten sowie die dazugehörigen Bücher. Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit die Bücher des Vereins einzusehen.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei Einstimmigkeit auch bei einer Gegenstimme gegeben ist.
3. Bei Auflösung des Vereins ist dessen etwa vorhandenes Vermögen zu veräußern. Vom Erlös sind zunächst sämtliche Verpflichtungen des Vereins zu begleichen. Eventuell verbleibende Mittel werden an mindestens zwei den Zielen des Vereins nahestehende Projekte gespendet, die sie ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Diese Projekte werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.